

**Veranstaltung:** *Thüringer Blütensommer 2015 & Ostdeutscher Zierpflanzenbautag, 23.06.2015, LVG Erfurt*

**Skript:** *Aktuelles zum Pflanzenschutzrecht*

## Sachkunde

Seit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes am 14.02.2012 benötigen Personen, die PSM beruflich anwenden, über den Pflanzenschutz beraten, andere nicht sachkundige PSM-Anwender anleiten bzw. beaufsichtigen oder PSM in Verkehr bringen, einen behördlich ausgestellten Sachkundenachweis.

Die bis zum 14.02.2012 erworbenen „alten“ Nachweise für die Sachkunde (z. B. Abschlusszeugnis eines entsprechenden Berufes, Prüfungsurkunde der Sachkunde-Prüfung) gelten noch bis zum 26.11.2015.

Die Antragstellung für den bundeseinheitlichen Sachkundenachweis im Pflanzenschutz ist online auf der Internetplattform [www.pflanzenschutz-skn.de](http://www.pflanzenschutz-skn.de)

oder direkt bei dem zuständigen Landwirtschaftsamt möglich.



Ab dem 27.11.2015 sind PSM für berufliche Anwender nur noch nach Vorlage der Sachkundenachweis-Karte im Handel erhältlich.

Zusätzlich zum Sachkundenachweis muss nun innerhalb von 3 Jahren eine amtlich anerkannte Fort- und Weiterbildung besucht werden. Für Personen mit „altem“ Sachkundenachweis begann der erste Weiterbildungszeitraum am 01.01.2013 und endet am 31.12.2015. Für Personen mit „neuem“ Sachkundenachweis (nach dem 14.02.2012) gelten individuelle Fortbildungszeiträume in Abhängigkeit von der Ausstellung des Sachkundenachweises.

Amtlich anerkannte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen finden Sie unter [http://www.isip.de/isip/servlet/page/deutschland/regionales/thueringen/ps\\_recht/Fortbildung%20Sachkunde?id=109784](http://www.isip.de/isip/servlet/page/deutschland/regionales/thueringen/ps_recht/Fortbildung%20Sachkunde?id=109784)

## **Anwendungsbestimmungen (AWB)**

AWB sind von der Zulassungsbehörde festgelegte Handlungsanweisungen oder Einschränkungen in Bezug auf die Anwendung von PSM. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen werden im Falle einer Feststellung durch den Pflanzenschutzdienst als bußgeldbewehrte **Ordnungswidrigkeit** verfolgt. AWB werden grundsätzlich in der Gebrauchsanleitung / auf dem Gebinde mit ihrer Codierung und dem zugehörigen Text dem Anwender zur Kenntnis gegeben. AWB werden sowohl für das jeweilige PSM allgemein als auch spezifisch für die dazugehörigen Indikationen erteilt. Somit werden bei einem Pflanzenschutzmittel, in Abhängigkeit von Indikation, Aufwandmenge und Anwendungszeitpunkt, unterschiedliche AWB vergeben.

## **Verkauf von Pflanzenschutzmitteln (PSM)**

Die folgenden Hinweise sollen bei der Abgabe von PSM Beachtung finden, da es sich um Tatbestände handelt, die **Ordnungswidrigkeiten** nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) darstellen.

### Sachkundenachweis für die Abgabe von PSM

Neben der Sachkunde für die Anwendung von PSM und Beratung über den Pflanzenschutz gibt es die Sachkunde für die Abgabe von PSM. Diese sogenannte Abgeber-Sachkunde ist erforderlich, da der Gesetzgeber besondere Anforderungen an diesen Personenkreis stellt. Vor allem die Unterrichtungspflicht des Abgebenden ist herauszustellen (siehe Punkt Unterrichtungspflicht).

### Anzeigepflicht vor dem gewerblichen In-Verkehr-Bringen von PSM

Wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen will, hat nach § 24 Abs. 1 PflSchG, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Telekommunikationsdaten anzuzeigen. Dies gilt auch bezüglich etwaiger Änderungen des Verkaufspersonals. In Thüringen ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101 in 99090 Erfurt, hierfür zuständige Behörde.

### Unterrichtungspflicht bei der Abgabe von PSM

Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln hat, gemäß § 23 Abs. 3 PflSchG, der Abgebende über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels zu unterrichten. Hierbei soll insbesondere über Verbote und Beschränkungen aufgeklärt werden. Darüber hinaus soll bei der Abgabe von PSM an nicht-berufliche Anwender der Abgebende über Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt informiert (§ 23 Abs. 4 PflSchG). Insbesondere soll Informationen über den Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko, vermittelt werden.

### Selbstbedienungsverbot bei der Abgabe von PSM

Nach § 23 Abs. 2 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Es ist daher bei der Abgabe von PSM besonders darauf zu achten, dass Verkaufsregale, Schränke, Verkaufsdiskontrollen, o. ä. verschlossen sind oder das PSM hinter der Verkaufstheke aufbewahrt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die PSM für den Kunden nicht frei zugänglich sind.